

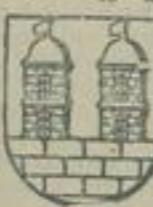
Wochenblatt für Wilsdruff

erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Ausserdem werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angemeldet.

Bezugspreis in der Stadt vier Schillen. 10 M. frei ins Haus, abgesehen von der Expedition 1,00 M., nach die Post und unsere Kundenstädte bezahlt.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, zu Wilsdruff sowie für das König-

und Co-
gend.



-Blatt

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtkreis Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Virkendorf, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grumbach bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Hohbergswalde mit Landberg, Höhndorf, Rausbach, Nesselndorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampertsdorf, Limbach, Lorenz, Mittelroitschen, Mohorn, Münsig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Roitzschberg mit Verne, Sachsdorf, Schmedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Nesselndorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unterdorf, Unterdorf, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Seilage, wöchentlicher illustrierter Seilage „Well im Bild“ und monatlicher Seilage „Unsere Heimat“.

Denk und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Görtner, Wilsdruff.

Dr. 12.

Dienstag, den 2. Februar 1915

74. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Schneefall. Am Hinblick auf den eintretenden grösseren Schneefall, verbunden mit Schneeweichen, werden die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke veranlasst, für das ungesäumte Schneeausswerfen auf den öffentlichen Wegen und nach Besinden für die Abdeckung von Winterbahnen besorgt zu sein.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen,
am 30. Januar 1915.

Österreichisch-ungarische Militärpersonen. Das Königliche Ministerium des Innern hat mit Verordnung vom 22. Januar 1915 die nach Sachsen beurlaubten Angehörigen der österreichisch-ungarischen Armee der polizeilichen Wehrpflicht unterstellt.

Die nach Sachsen beurlaubten Angehörigen der österreichisch-ungarischen Armee aller Dienstgrade werden deshalb hiermit veranlasst, sich sofort nach ihrem Eintritt bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsbesitzer) unter Vorlegung ihres Urlaubspasses und sonstiger Ausweispapiere anzumelden und sich vor dem Bergang aus dem Aufenthaltsort ebenso unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes abzumelden. Die bereits im gleichen Bezirk aufzähllichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Armee aller Dienstgrade haben sich binnen 24 Stunden bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes anzumelden, und zwar auch diejenigen, die etwa keinen Urlaubspass besitzen.

Den Quartierwirten wird es zur Pflicht gemacht, die Militärpersonen zur Anmeldung aufzufordern, im Umgehungsfalle aber selbst bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Militärpersonen, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, haben ihre Ablieferung an die nächste Polizeibehörde zu gewährten, im übrigen werden Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Meissen, am 30. Januar 1915.

163a. V. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Donnerstag, den 4. Februar 1915, vormittags 10 Uhr, findet im Sitzungssaale der amts hauptmannschaftlichen Stanzlei

öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses statt.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschlage im Anmeldezimmer des amts hauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Meissen, am 30. Januar 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Beschlagnahme von Brotgetreide und Mehl.

Die Verordnung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 hat den Zweck, Gerechtigkeit und Sparsamkeit für den Brotverbrauch während des Krieges sicher zu stellen. Es muss daher von allen Bevölkerungskreisen erwartet werden, dass sie die Durchführung der Verordnung mit Verständnis und Entgegenkommen unterstützen.

Für die Durchführung hierzu ist folgendes herzuzuhören:

1. Von 1. Februar 1915 an gelten alle Vorräte an Weizen (Dinkel und Speltz), Roggen, sowie alle Vorräte an Weizen, Roggen, Hafer- und Gerstenmehl als beschlagnahmt. Von der Beschlagnahme nicht betroffen werden Vorräte an Zwischenprodukt des Mühengewerbes (Graupen, Grieß und anderes) sowie Vorräte an gedroschenem Getreide und Mehl, die zusammen einen Doppelzentner nicht übersteigen. Dagegen sind beschlagnahmt auch nicht mahlfähiger Roggen und Weizen sowie geschrotetes Roggen- und Weizenkorn. Getreide, das sich zurzeit der Beschlagnahme im Mahlgang befindet, fällt unter die Beschlagnahme.

Wer undesagt beschlagnahmt Vorräte beseitigt, beschädigt, zerstört, versüttet, verkaufst, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

Das beschlagnahmte Getreide gilt als für die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. in Berlin, Prinz-Louis-Ferdinandstraße, beschlagnahmt. Die Besitzer haben ungefähr den Verlauf an die Kriegsgetreidegesellschaft anzubauen.

Das beschlagnahmte Mehl gilt als für den Kommunalverband (Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Meissen) beschlagnahmt. Es hat bei den Behörden vorläufig zu verbleiben und ist möglichst zu erhalten, soll nicht die oben genannte Strafe verhängt werden.

2. Die

Bestandsaufnahme

regelt sich wie folgt:

Wer nach Punkt 1 beschlagnahmte Vorräte sowie Hafer (auch gequetscht und geschröten) mit Beginn des 1. Februar in Gewahrtam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind nicht Mengen bis zu 5 Kilogramm in einer Hand, die für den handelswirtschaftlichen Verbrauch bestimmt sind. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger zu erstatten. Bei Personen, deren Vorräte weniger als ein Doppelzentner, aber mehr als 5 Kilogramm betragen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, dass die Vorräte nicht größer sind. Die Anzeige ist wie folgt zu erstatten:

Es werden zunächst allen Gewerbetreibenden und Haushaltungsvorständen Anzeigeformulare durch Austragung zugefertigt werden.

Die Hauswirte haben bezüglich der übrigen Haushbewohner die mit der Verteilung und Einführung beauftragten Personen zu unterstützen.

Die Anzeigeformulare sind fristgemäß wahrheitsgetreu auszufüllen und zur Abholung von den Hauswirten bereitzuhalten. Die abholenden Zähler sind verpflichtet, die Anzeigepflichtigen bei der Ausfüllung der Formulare zu unterstützen, aber auch verpflichtet und berechtigt, sich von der Wahrheit der Angaben selbst zu überzeugen.

Die Aufnahme erfolgt nach dem Stande vom 1. Februar 1915.

Die Einsammlung der Anzeigeformulare beginnt vom 3. Februar ab.

Wer die Anzeige nicht fristgemäß erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte vom 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verhängten Strafe frei.

Wer kein Anzeigeformular erhalten, aber mehr als 5 Kilogramm im Besitz hat, hat dies im Rathaus sofort anzuzeigen. Unterlassung verhängt die vorbezeichnete Strafe.

Wer Vorräte bei der Anzeige verschweigt, wird dieselben unabhängig von der geordneten Bestrafung, später enteignet erhalten, ohne dass eine Entschädigung hierfür eintritt.

Wilsdruff, am 30. Januar 1915.

Der Stadtrat.

Metallbeschlagnahme betr.

Durch die Verordnung des Königlichen Stellvertretenden Generalcommandos vom 31. Januar 1915, abgedruckt in der Sächsischen Staatszeitung vom 30. Januar 1915, worauf verwiesen wird, sind unter dem 1. Februar 1915, mittags 12 Uhr, die dort erwähnten

Metalle

beschlagnahmt.

Die Meldecheine für die Bestandsammlung sind beim Kaiserlichen Postamt hier zu entnehmen.

Die Meldecheine sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoffabteilung des Königlichen Kriegsministeriums Berlin W 66, Mauerstraße 63—65 vorchriftsmäig ausgefüllt spätestens bis zum 15. Februar 1915 einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten.

Wilsdruff, am 1. Februar 1915.

Der Stadtrat.

Vorliegend genannte Verordnung erscheint in der nächsten Nummer des Wochenblattes.

Herausgabe des amtlichen Teils in der Beilage.

Bringt Euer Gold zur Reichsbank!